

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 300-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1148

Eingereicht am: 25.11.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)
SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein



Sitzung Büro Grosser Rat: vom 17. März 2016
Antrag Büro Grosser Rat: **Ablehnung**

Transparenz jetzt! Offenlegung der Einkünfte aus Interessenbindungen

Das zuständige Organ wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Mitglieder des Grossen Rates

1. Einkünfte aus beruflichen Tätigkeiten gemäss Artikel 16a der Geschäftsordnung für den Grossen Rat offenzulegen haben
2. Einkünfte im Zusammenhang mit den Interessenbindungen gemäss Artikel 16 b-e der Geschäftsordnung für den Grossen Rat offenzulegen haben

Begründung:

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO, BSG 151.21) verlangt, dass die Mitglieder des Grossen Rates ihre Interessenbindungen offenlegen. Dazu gehören gemäss Artikel 16 GO:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten
- b. Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

- c. dauernde Leitungs- oder Beratertätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons oder von bernischen Gemeinden
- e. die Ausübung wichtiger politischer Ämter

Diese Regelung wurde aus Gründen der Transparenz geschaffen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen wissen, durch welche Interessenbindungen ein Parlamentsmitglied bei seinen Entscheidungen beeinflusst werden könnte. Ein Faktor sind dabei Entschädigungen aus Interessenbindungen. Diese müssen heute nicht ausgewiesen werden, obwohl sie zu verstärkten Abhängigkeiten und Beeinflussungen führen können. Es gehört aber zu den demokratischen Grundregeln, gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Wählerinnen, Wählern, Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern transparent zu machen, welche Einkünfte Politikerinnen und Politiker aus Interessenbindungen erhalten.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Motion fordert, dass Einkünfte der Grossratsmitglieder aus beruflicher und nebenberuflicher Tätigkeit künftig offen zu legen wären. Diese Forderung wurde letztmals – auf Grund eines vom Grossen Rat im Jahre 2011 überwiesenen Postulats (M 137/2011, Tagblatt 2011, S. 753 ff.) – im Jahre 2013 im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision geprüft. Der Grosse Rat sah damals davon ab, eine Offenlegung der Einkünfte vorzusehen.

Wie schon die Bestimmungen zur Offenlegung der Interessenbindungen überhaupt, hätten auch Bestimmungen zur Offenlegung der Einkünfte nicht zum Ziel, Interessenbindungen zu verbieten, sondern Transparenz darüber herzustellen. Neu würde nicht nur offen gelegt, wem gegenüber sich ein Ratsmitglied verbunden fühlte, sondern auch, wie sich allfällige finanzielle Verflechtungen präsentierten, ob insbesondere ein Ratsmitglied eine Tätigkeit ohne bzw. nur mit einer geringen Entschädigung ausübte oder ob es für seine Tätigkeit finanziell spürbar entschädigt würde. Die Öffentlichkeit erhielte dadurch zusätzliche Informationen.

Das Büro des Grossen Rates anerkennt, dass es für die Öffentlichkeit grundsätzlich durchaus aufschlussreich sein könnte zu erfahren, welches Ratsmitglied allenfalls von welcher Seite finanzielle Beiträge erhält. Allerdings kann nach Ansicht des Büros nicht gesagt werden, ein Ratsmitglied fühle sich umso stärker einer bestimmten Institution verpflichtet, je mehr Geld es von dort bezieht. Interessenkollisionen können auch ohne finanzielle Verflechtungen vorliegen. Zudem besteht zum Vornherein schon eine „systemische“ Ungenauigkeit, weil nicht alle Interessenbindungen erfasst werden dürfen. So sind allfällige Berufsgeheimnisse von Verfassungs wegen von der Offenlegungspflicht ausgenommen, weil sich strafbar machen würde, wer ein Berufsgeheimnis offenbarte (vgl. Art. 82 Abs. 1 Satz 2 KV, Art. 321 StGB [z.B. Rechtsanwälte, Notare, Revisoren, Ärzte, Zahnärzte etc.]). Im Übrigen haben in anderen Kantonen und im Bund die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ihre Einkünfte – ob beruflich oder nebenberuflich – auch nicht offenzulegen.

- Die Offenlegung der *beruflichen* Einkünfte der Ratsmitglieder (Ziff. 1 der Motion) ginge dem Büro des Grossen Rates ohnehin zu weit. Denn im schweizerischen System des Milizparla-

ments gehen die Ratsmitglieder regelmässig noch einer anderen, beruflichen Tätigkeit nach. Ihre Situation präsentiert sich hier nicht anders als jene der übrigen Bevölkerung, insbesondere macht das „Berufseinkommen“ die Ratsmitglieder dadurch nicht „abhängiger“ von Interessen als dies bei anderen Berufstätigen der Fall ist. Solange es zudem als Privatsache betrachtet wird, was jemand verdient, gilt das auch für Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

- Was sodann die *nebenberuflichen* Einkommen der Ratsmitglieder angeht (Ziff. 2 der Motion), dürften Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten sowie Vollzugsprobleme vorprogrammiert sein. Zu denken ist insbesondere an Nebenbeschäftigungen, die sich ohne eine ganz bestimmte berufliche Tätigkeit oder der damit einhergehenden Nähe nicht ergäben, oder an Tätigkeiten, die sogar von Amtes wegen zusätzlich ausgeübt werden. Das Offenlegungsregister könnte damit den angestrebten Zweck – mehr Transparenz – gar nicht zufriedenstellend erfüllen.

Zusammenfassend bezweifelt das Büro des Grossen Rates, dass die geforderten Transparenzbestimmungen die erhoffte Wirkung zu erzielen vermöchten. Nach Ansicht des Büros reicht es daher aus, wenn die Ratsmitglieder wie bisher zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen verpflichtet sind, ohne auch noch ihre Einkünfte daraus offenlegen zu müssen. Das Büro des Grossen Rates beantragt folglich Ablehnung des Vorstosses.

Verteiler

- Grosser Rat